

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Bearbeitet von Dr. Klaus Ellbogen, Prof. Dr. Jürgen Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Anke Hadamitzky, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Karl-Heinz Kurz, Leitender Oberstaatsanwalt a.D., Joachim Lampe, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Dr. Hans-Joachim Lutz, Richter am Oberlandesgericht, Prof. Dr. Rudolf Rengier, Prof. Dr. Klaus Rogall, und Lothar Senge, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

5. Auflage 2018. Buch. XLII, 2081 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69510 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

b) Unterlassungsdelikte	8
c) Sonderfragen	9
3. Erfolgsort	10
a) Erfolgsbegriff	11
b) Eintritt des Erfolges	17
c) Erfolg nach der Tätervorstellung	18
III. Handlungsort bei der Beteiligung	19
1. Allgemeines	20
2. Tätigkeitsort	21
3. (Haupt-)Tatort	22
a) Ort der Tatbestandsverwirklichung	23
b) Tatbestandsverwirklichung nach der Tätervorstellung	24
IV. Vorsatz	25

I. Zweck und Bedeutung der Vorschrift

Die Vorschrift enthält eine weitgehend an § 9 StGB angelehnte „**Legaldefinition des Be-** 1
gehungsortes“ (s. dazu *Rotberg* Rn. 2). Sie war im früheren Recht in der Bestimmung über den räumlichen Geltungsbereich (§ 4 aF) enthalten. Angesichts ihrer darüber hinausreichenden Bedeutung (zB für das internationale Ordnungswidrigkeitenrecht → § 5 Rn. 1, 2 [*Rogall*]), sowie für die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, § 37 Abs. 1 Nr. 1) hat sich der Gesetzgeber jedoch dazu entschlossen, den Ort der Handlung in einer besonderen Vorschrift zu regeln (vgl. EEGStGB [BT-Drucks. 7/550] S. 342; *Göhler/Gürtler* Rn. 1; *Müller/Starkgraff* Rn. 1; *Rotberg* Rn. 1; zur Vorbildfunktion des § 8 E 1962 vgl. *Fischer* § 9 Rn. 1). Nicht übernommen hat er dagegen die in § 9 Abs. 2 S. 2 StGB getroffene Regelung über die Beteiligung an einer Auslandstat, da wegen des im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Territorialitätsprinzips (§ 5) kein Bedürfnis für eine Ausweitung des Handlungsortes ersichtlich ist (EEGStGB Begr. S. 343; vgl. dazu auch *RRH/Förster* Rn. 1; *BeckOK OWiG/Valerius* Rn. 1; *HK-OWiG/Blum* Rn. 2).

Die Bestimmung des Handlungsortes ist eine zwingende Folge der Verankerung des Territo- 2
 rialitätsprinzips in § 5 (→ § 5 RdNr. 1, 3, 6 ff. [*Rogall*]). Nur auf der Grundlage einer eindeutigen Festlegung des Handlungsortes ist eine verbindliche Entscheidung über die Anwendbarkeit des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts möglich. § 7 bildet damit eine **Grundlage für die Ausübung deutscher Hoheitsgewalt und für die Rechtsanwendung**; er ist aber nach hM nicht Bestandteil des Unrechtstatbestandes (*Jescheck/Weigend* § 18 V; *LK/Werle/Jeßberger* § 9 Rn. 2; *MüKo StGB/Ambos* Vor § 3 Rn. 3; *Lackner/Kühl/Heger* § 9 Rn. 1; *Ambos* Rn. 1/9; *Safferling* Rn. 3/5; diff. *NK/Böse* Vor § 3 Rn. 51; zur Gegenauffassung → § 5 Rn. 2 [*Rogall*]; zu den Konsequenzen für den Vorsatz → Rn. 25). Das Gesetz folgt bei der Bestimmung des Handlungsortes unter Ablehnung einer alleinigen Orientierung an der Erfolgs- oder Tätigkeitstheorie dem sog. **Ubiquitätsprinzip** (näher dazu *Oehler* Rn. 246 ff.; *Bergmann* S. 27 ff.; *NK/Böse* § 9 Rn. 2; *MüKo StGB/Ambos* § 9 Rn. 4 SK StGB/*Hoyer* § 9 Rn. 1 ff.;). Ort der Handlung kann danach sowohl der Tätigkeitsort (bzw. der Ort pflichtwidriger Untätigkeit) als auch der Ort des (ggf. nur vorgestellten) Erfolgseintritts sein (*Bohnert/Krenberger/Krumm* Rn. 2). Handlung und Erfolg bilden in diesem Sinne eine gleichgewichtige Einheit (*Sch/Sch/Eser* § 9 Rn. 3; *Oehler* Rn. 251) mit der Folge, dass es namentlich bei Distanzdelikten zu einer Mehrheit von Handlungsorten kommen kann (vgl. *Krapp* S. 8 ff.). Das mag nicht ganz unproblematisch sein, entspricht aber im Ergebnis der Aufgabenstellung des Sanktionsrechts (vgl. SK StGB/*Hoyer* § 9 Rn. 6, 9 f.; *Schroeder* NJW 1976, 490; s. auch *Oehler* Rn. 252 ff.). Indem § 7 darüber hinaus den lediglich in der Tätervorstellung vorhandenen Ort des Erfolgseintritts als Anknüpfungspunkt genügen lässt, kann sogar ein Verhalten mit reinem Auslandsbezug als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Sache nach handelt es sich dabei um eine Ausnahme von dem in § 5 angesiedelten Territorialitätsprinzip.

Die Maßgeblichkeit des Tätigkeits- und des Erfolgsortes für die Bestimmung des Orts der 3
 Handlung beruht auf unterschiedlichen Gesichtspunkten. Die **Berücksichtigung des Erfolgsortes** ergibt sich im Wesentlichen aus dem Schutzprinzip (SK StGB/*Hoyer* § 9 Rn. 3). Liegt der Ort der Handlung im Inland (§§ 7, 5), so schützt der Staat die dort gelegenen Rechtsgüter und Interessen ohne Rücksicht darauf, ob der Täter im In- oder Ausland gehandelt hat. Bei der **Berücksichtigung des Tätigkeitsortes** geht es dagegen um die Sicherung der mit der Geldbuße verfolgten spezial- und generalpräventiven – normstabilisierenden – Zwecke, deren Erreichung schon dann behindert werden kann, wenn der Erfolg zwar im Ausland eintritt, der Täter aber – für die Öffentlichkeit sichtbar – im Inland gehandelt hat (SK StGB/*Hoyer* § 9 Rn. 3). Würde das Täterverhalten hier ohne Sanktionsfolge bleiben, müsste die durch die Buß-

gelddrohungen geschützte Rechtsordnung insgesamt Schaden nehmen (zum Wesen der Geldbuße → § 17 Rn. 5 ff. [Mitsch]).

II. Handlungsort

- 4 § 7 Abs. 1 stellt die für die Bestimmung des Handlungsortes maßgebenden Kriterien auf. Der Handlungsort kann nach dem Gesetz auf vierfache Weise begründet sein. In Betracht kommen der Tätigkeitsort, der Ort der pflichtwidrigen Untätigkeit, der Ort des Erfolgeintritts sowie der Ort des lediglich vorgestellten Erfolgeintritts. Unerheblich ist der Ort der Tatentdeckung (RG DR 1943; 1101; LK/Werle/Jeßberger § 9 Rn. 3).
- 5 **1. Allgemeines.** Der Begriff der Handlung ist abweichend von § 6 (→ § 6 Rn. 4 [Rogall]) in einem den Erfolg mitumfassenden Sinn zu verstehen (BeckOK OWiG/Valerius Rn. 2; Göhler/Gürtler Rn. 2). Für den Begriff des Tätigwerdens gelten jedoch dieselben Grundsätze wie bei § 6 (→ § 6 Rn. 5 [Rogall]).
- 6 **2. Tätigkeitsort.** Handlungsort ist zunächst der Ort, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Dies bedarf für die einzelnen Deliktsarten der Präzisierung.
- 7 **a) Begehungsdelikte.** Beim Begehungsdelikt ist Handlungsort der Ort, an dem sich der Täter zZ seines Tätigwerdens aufhält. Das Verhalten des Täters muss **tatbestandsmäßig** sein und – da im OWiG Fälle selbständig ahndungsfähiger Vorbereitungshandlungen zu vernachlässigen sind – mindestens die **Versuchsschwelle** (→ § 13 Rn. 16 ff. [Rengier]) überschritten haben (vgl. BGHSt. 34, 101, 106 = NJW 1987, 1152, 1153; NJW 1975, 1610, 1611; KG JR 1981, 37, 38; RGSt. 30, 95, 98; RRH/Förster Rn. 4; Rotberg Rn. 3; NK/Böse § 9 Rn. 3; zum Handlungsort bei der Beteiligung → Rn. 14 ff.). Nur in diesem Sinne können Äußerungen als richtig anerkannt werden, die (missverständlich) auf die Entfaltung der zur Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Willensbetätigung (BGH NJW 1975, 1611) oder allgemein auf die auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Tätigkeit (Sch/Sch/Eser § 9 Rn. 4; MüKo StGB/Ambos § 9 Rn. 8; OLG Köln NStZ 2000, 39, 40; OLG Brandenburg StraFo 2013, 122) abstellen. Nicht einschlägig ist jedenfalls der Eintritt irgendwelcher, ggf. im Wege einer „Gesamtbetrachtung“ festzustellender (Schnorr v. Carolsfeld, FS f. Heinitz, 1972, S. 765, 766) Tatwirkungen (dagegen mit Recht Sch/Sch/Eser § 9 Rn. 4; Schroeder NJW 1976, 490; LK¹¹/Gribbohm § 9 Rn. 11; → Rn. 11). Verfehlt ist es daher, wenn das KG (NJW 1999, 3500, 3501 f.; ähnlich Cornils JZ 1999, 394 ff., 396) Effekte, die eine im Ausland vorgenommene Handlung de facto hat, in den Handlungsbegriff integriert und zu ihrem Bestandteil macht (eine teilweise Verwirklichung der Tathandlung will auch Sieber, S. 51 f. u. NJW 1999, 2065 ff. genügen lassen; ihm zust. Vec NJW 2002, 1535, 1538; dagegen zutr. Hörnle NStZ 2001, 309, 310; wie hier ferner Koch JuS 2002, 123, 127; Velten, FS f. Rudolphi, 2004, S. 329, 332 Fn. 11; Körber, S. 140 ff.; krit. auch BGHSt. 46, 212, 224 f.). Im Übrigen genügt die Realisierung eines Tatbestandsmerkmals nur unter der Voraussetzung, dass der als **Täter** Verantwortliche das Merkmal erfüllt hat, was in Fällen notwendiger Teilnahme (→ § 14 Rn. 52 ff. [Rengier]) bedeutsam werden kann (strikt in diesem Sinne SK StGB/Hoyer § 9 Rn. 5; abw. die hL, vgl. LK/Werle/Jeßberger § 9 Rn. 43; zur Behandlung der Fälle der mittelbaren Täterschaft → Rn. 15).
- 8 **b) Unterlassungsdelikte.** Bei den Unterlassungsdelikten ist Handlungsort der Ort, an dem der Täter hätte tätig werden müssen. Welcher Ort dies ist, kann nur dem jeweiligen Unterlassungstatbestand entnommen werden. Bei den **echten Unterlassungsdelikten** (→ § 8 Rn. 8 [Rengier]), die im Ordnungswidrigkeitenrecht besonders häufig vorkommen, wird idR ein Handeln im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes verlangt (s. dazu OLG Stuttgart DAR 1980, 188; Rotberg Rn. 3; RRH/Förster Rn. 4; Göhler/Gürtler Rn. 5; HK-OWiG/Blum Rn. 5). Ort der Handlung ist deshalb in diesen Fällen stets das Inland. Bei den **unechten Unterlassungsdelikten** ist Ort der Handlung jeder Ort, an dem sich der Täter zwischen der Entstehung der Handlungspflicht und dem Erfolgeintritt tatsächlich aufhält (RRH/Förster Rn. 5; Göhler/Gürtler Rn. 5; Rotberg Rn. 3). Der Handlungsort ist jedoch nicht auf den jeweiligen Aufenthaltsort beschränkt. Ort der Handlung kann auch der Ort sein, an dem der Täter zur Erfolgsabwehrung hätte tätig werden können und müssen, insbesondere also der Ort, an den der Täter sich zum Zweck der Hilfeleistung erst begeben muss (Sch/Sch/Eser § 9 Rn. 5; Fischer § 9 Rn. 3; LK/Werle/Jeßberger § 9, Rn. 19; SK StGB/Hoyer § 9 Rn. 4; MüKo StGB/Ambos § 9 Rn. 14;

BeckOK OWiG/*Valerius* Rn. 7; *Lemke/Mosbacher* Rn. 5; vgl. auch RGSt. 9, 351; 353; abw. *Jakobs* Rn. 5/24; NK/*Böse* § 9 Rn. 7; AnwK StGB/*Zöller* § 9 Rn. 7).

c) Sonderfragen. Bei **mehrkraftigen** oder (früher) bei **fortgesetzten Handlungen** (zur Aufgabe dieses Rechtsinstituts durch den BGH s. BGHSt. 40, 138 sowie → § 19 Rn. 45 [*Mitsch*]) sowie bei **Dauer- oder Distanzdelikten** besteht ein Handlungsort überall dort, wo Teilakte der einheitlichen Handlung verwirklicht werden (RGSt. 50, 423, 425; RG HRR 1939 Nr. 480; BGH NStZ 1986, 415; *Bergmann* S. 38; Sch/Sch/*Eser* § 9 Rn. 13; Lackner/Kühl/*Heger* § 9 Rn. 2; NK/*Böse* § 9 Rn. 6). Bei (reinen) **Transitdelikten**, dh. solchen Handlungen, bei denen tatbestandsmäßiges Verhalten und Erfolg im Ausland liegen, die Kausalkette jedoch das Inland durchläuft, ist ein Handlungsort im Inland nicht begründet (hL, vgl. dazu statt aller *Oehler* Rn. 267; SK StGB/*Hoyer* § 9 Rn. 7; *Jakobs* Rn. 5/23; Maurach/*Zipf* § 11 11/19; Sch/Sch/*Eser* § 9 Rn. 6b; NK/*Böse* § 9 Rn. 6; MüKo StGB/*Ambos* § 9 Rn. 11, 23; LK/*Werle/Jeffberger* § 9 Rn. 40; *Bergmann* S. 49 ff.). Die Gegenmeinung (LK¹¹/*Gribbohm* § 9 Rn. 12; unklar *Jescheck/Weigend* § 18 IV 2a) findet im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze. Sie lässt sich weder mit dem Schutzprinzip noch mit präventionsorientierten Überlegungen legitimieren. Für den Fall, dass das ordnungswidrige Verhalten gerade im Transit liegt, ist ein Tatort freilich auch im Inland gegeben (vgl. MüKo StGB/*Ambos* § 9 Rn. 23; NK/*Böse* § 9 Rn. 6; LK/*Werle/Jeffberger* § 9 Rn. 40; HK-OWiG/*Blum* Rn. 7).

3. Erfolgsort. Ort der Handlung ist schließlich auch der Ort, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

a) Erfolgsbegriff. Erfolgsort ist nur der Ort, an dem „der zum Tatbestand gehörende Erfolg“ eintritt oder eintreten soll. Es muss sich also um einen **tatbestandsmäßigen Erfolg** handeln (zutr. *Velten*, FS f. Rudolphi, 2004, S. 331 f. m. Fn. 10; *Körber*, S. 154 f.; aA BeckOK OWiG/*Valerius* Rn. 9; *Safferling* § 3 Rn. 23; weiter gehend *Sieber* NJW 1999, 2068 ff., 2070, der den Begriff des „Erfolges“ als „Tathandlungserfolg“ interpretiert und darunter „jede vom Täter verursachte, ihm zurechenbare und im einschlägigen Tatbestand genannte Folge seiner Handlung“ versteht; ihm insoweit folgend *Bremer*, S. 114 ff.; → Rn. 7). Nicht zum Tatbestand gehörende Erfolge oder Tatwirkungen vermögen daher einen Tatort nicht zu begründen (E 1962 Begr. S. 113; RGSt. 74, 55 ff.; BGHSt. 20, 45, 51 = NJW 1965, 53; 51, 29, 30 f. = NJW 2006, 1984; BGH BGHR StGB § 9 – Erfolg 5 = NStZ 2015, 338; OLG Koblenz NStZ 2011, 95, 96; LK/*Werle/Jeffberger* § 9 Rn. 22; Sch/Sch/*Eser* § 9 Rn. 6; *Rotberg* Rn. 4; RRH/*Förster* Rn. 5; *Lemke/Mosbacher* Rn. 7; *Endemann* NJW 1966, 2381; *Satzger* § 5 Rn. 14; *ders.*, NStZ 1998, 112, 113). Eine andere Auslegung verstößt gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes; nur auf diesen Wortlaut und nicht auf etwa vorhandene völkerrechtliche Gestaltungsspielräume kommt es an (anders *Jeffberger* S. 231 Fn. 59), jedenfalls solange der Gesetzgeber davon keinen Gebrauch gemacht hat. Mit dem Wortlaut im Ergebnis zu vereinbaren ist es aber, als „tatbestandsmäßig“ auch sog. „**Zwischenerfolge**“ (dazu, dass diese nicht mit dem „Tathandlungserfolg“ iS *Siebers* gleichzusetzen sind, vgl. *Satzger* Rn. 5/45) anzusehen, die im Gesetz vorausgesetzt werden (vgl. dazu näher BGH StraFo 2013, 73; SSW StGB/*Satzger* § 9 Rn. 5; SK StGB/*Hoyer* § 9 Rn. 6).

Bei den als Erfolgsdelikte einzustufenden **Verletzungsdelikten** liegt der Erfolgsort dort, wo die Verletzung eintritt (BGHSt. 44, 52, 56; 45, 97, 100 [zu § 258 StGB; dazu, dass dies indessen gerade bei dieser Vorschrift problematisch ist, näher *Neumann* StV 2000, 425, 426]; Lackner/Kühl/*Heger* § 9 Rn. 4; *Jansen*, S. 35); bei **konkreten Gefährdungsdelikten** ist der Ort, an dem der Gefährerfolg eintritt, der Begehungsort (BayObLG NJW 1967, 1236; OLG Köln NJW 1968, 954; Göhler/*Gürtler* Rn. 6; RRH/*Förster* Rn. 5; BeckOK OWiG/*Valerius* Rn. 11; *Rotberg* Rn. 4; *Safferling* Rn. 3/24; *Fischer* § 9 Rn. 4d; *Satzger* Rn. 5/24; *ders.*, NStZ 1999, 114; näher dazu *Jansen*, S. 36 ff., 55 f.).

Bei **abstrakten Gefährdungsdelikten** gehört eine der Handlung etwa nachfolgende Gefahr- oder Verletzungsfolge nicht zum Tatbestand; für die Bestimmung des Handlungsorts ist diese also irrelevant (BGH NStZ-RR 2013, 253; NStZ 2015, 81, 82 m. Anm. *Becker*; *Albrecht/Beier* jurisPR-ITR 11/2015 Anm. 2; *Hecker* JuS 2015, 274; *Busching* MMR 2015, 295; *Schwiuddessen* CR 2017, 443, 446; KG NJW 1999, 3500, 3502; LG Köln NZWiSt 2012, 188 m. Anm. *Valerius*; RRH/*Förster* Rn. 5; *Bohnert/Krenberger/Krumm* Rn. 6; HK-OWiG/*Blum* Rn. 8; Sch/Sch/*Eser* § 9 Rn. 6; LK¹¹/*Gribbohm* § 9 Rn. 20; SSW StGB/*Satzger* § 9 Rn. 5; *Satzger* Rn. 5/25 ff.; *Jescheck/Weigend* § 18 IV 2a; *Hilgendorf* NJW 1997, 1873, 1876; *Dersken* NJW 1997, 1878, 1880; *Pelz* ZUM 1998, 530, 531; *Cornils* JZ 1999, 396; *Zimmermann* HRRS 2015, 441 ff.; *Valerius* HRRS 2016, 186 ff.; *Römer*, S. 110 ff.; *Körber* S. 146 f.; ferner *Lüttger* JZ 1964, 568, 570; aA

- OLG Saarbrücken NJW 1975, 506, 507; Göhler/Gürtler Rn. 6a; Lemke/Mosbacher Rn. 7; LK/Werle/Jeffberger § 9 Rn. 33; SK StGB/Hoyer § 9 Rn. 7; AnwK StGB/Zöller § 9 Rn. 10; Safferling Rn. 3/23; Martin, S. 79 ff., 118 ff.; ders., ZRP 1992, 19 ff.; Heinrich GA 1999, 72, 77 ff., 82; Jofer, S. 104 ff.; Finke, S. 52; Lehle, S. 92 ff., 138 ff., 160 ff.; Jansen, S. 56 ff., 63 ff.; 145 ff., 167, 176 ff.; Kudlich Jura 2001, 305, 308; ebenfalls aA BeckOK OWiG/Valerius Rn. 13, der iSe „maßvollen Auslegung des zum Tatbestand gehörenden Erfolgs“ eine konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsguts verlangt; missverständlich dagegen BGHSt 36, 255, 256 ff.=BGH NStZ 1990, 36, 37; zum Streitstand näher Sieber NJW 1999, 2065 ff.). Entsprechendes gilt für etwaige tatbeendende Erfolge (vgl. BayObLG NJW 1992, 1248; Sch/Sch/Eser § 9 Rn. 6; Lackner/Kühl/Heger § 9 Rn. 2; aA OLG Stuttgart NJW 1974, 914; Jescheck/Weigend § 18 IV 2b; diff. OLG Düsseldorf NStE Nr. 2 zu § 9 StGB) oder sonstige „Wirkungen“ der Handlung (BGH NStZ 2015, 82; aA KG NJW 1999, 3502).
- 14 **Abstrakt-konkrete (potenzielle) Gefährdungsdelikte** weisen ebenfalls keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg auf. Es trifft nicht zu, dass sie – wie der BGH früher angenommen hat (vgl. BGHSt. 46, 212, 221 m. zust. Anm. Jeffberger JR 2001, 432; Geppert JK 2001 § 9/1; Heinrich, FS f. Weber, 2004, S. 97 f., 108; mit Recht abl. Lagodny JZ 2001, 1198; i. Erg. auch abl. Kudlich StV 2001, 397, 398 f.; dem BGH zust. OLG Stuttgart NStZ 2004, 402, 403) – insoweit mit den konkreten Gefährdungsdelikten zu vergleichen sind. Wenn der BGH vorgibt, dass der Erfolg bei abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten dort eintritt „wo die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit im Hinblick auf das im Tatbestand umschriebene Rechtsgut entfalten kann“ (BGHSt. 46, 221), so verkennt er nicht nur die Rechtsnatur der potenziellen Gefährdungsdelikte, sondern setzt sich – unter Verletzung des nullum crimen-Satzes – auch in Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und zu den völkerrechtlichen Anforderungen (zutr. Velten, FS f. Rudolphi, 2004, S. 331 ff., 336 ff., 345 f.; Schünemann GA 2003, 299, 303 f.; Hilgendorf ZStW 113 [2001], 650, 659 ff., 671 ff.; SSW StGB/Satzger § 9 Rn. 8; Koch GA 2002, 703, 707; Heghmanns JA 2001, 276, 279 f.; Körber S. 147 f.; krit. auch Sieber ZRP 2001, 97, 100; aA Jansen, S. 150 ff., 167 f.). Diese nach alledem verfehlt Auffassung hat der BGH aber unlängst korrigiert (BGH NStZ 2017, 146, 147; näher dazu Schwidessen CR 2017, 447 f.; Handel MMR 2017, 227, 228 f.).
- 15 Entgegen weit verbreiteter Auffassung (vgl. BGHSt. 42, 235, 242 f. [krit. BGH NStZ 2015, 82]; BGH wistra 2003, 465 = NStZ 2004, 699; RGSt. 16, 188, 189; 43, 84, 85; Sch/Sch/Eser § 9 Rn. 6a; Oehler Rn. 261; Jescheck/Weigend § 18 IV 2b; LK/Werle/Jeffberger § 9 Rn. 37; Lackner/Kühl/Heger § 9 Rn. 2; SK StGB/Hoyer § 9 Rn. 6; MüKo StGB/Ambos § 9 Rn. 21; Göhler/Gürtler Rn. 8; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 9; HK-OWiG/Blum Rn. 8; Bohnert/Krenberger/Krumm Rn. 6; Lemke/Mosbacher Rn. 7; Hilgendorf ZStW 113 [2001], 662; Hecker ZIS 2011, 398 ff.; diff. NK/Böse § 9 Rn. 9) umfasst der Erfolgsbegriff jedoch nicht **objektive Bedingungen der Ahndbarkeit** – wie etwa die Tat im Rausch bei § 122 oder die Zuwiderhandlung bei § 130 (→ Vor § 8 Rn. 9 ff. [Rengier]) –, weil diese nicht zum Tatbestand gehören (zutr. Jakobs Rn. 10/8; Stree JuS 1965, 465, 474; BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg § 9 Rn. 10; Satzger § 5 Rn. 29 ff.; ders., NStZ 1998, 116; ders., Jura 2010, 108, 113 f., jeweils unter Hinweis auf den Strafeinschränkungscharakter derartiger Gebilde; ebenso AnwK StGB/Zöller § 9 Rn. 9; Rath JA 2006, 435, 438 f.; Namavičius, S. 155 ff.; s. auch Schwidessen CR 2017, 511, 522; a. A. Jansen, S. 107, 149 ff., 168 f.).
- 16 Inwieweit eine teleologische Reduktion des Erfolgsbegriffs mit Rücksicht auf transnationale Sachverhalte vor allem im Bereich der **Internet-Kriminalität** angezeigt sein könnte (vgl. dazu statt aller Satzger Rn. 5/43 ff.; Safferling Rn. 3/25 ff.; Göhler/Gürtler Rn. 6b, 6c; Lemke/Mosbacher Rn. 10, 11; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 13.1, 13.2; Hilgendorf ZStW 113 [2001], 668 ff.; Busching MMR 2015, 295 ff.; Römer S. 123 ff.; Körber S. 152 ff., 159 ff.; Lehle, S. 166 ff.), dürfte eine im Ordnungswidrigkeitenrecht eher zu vernachlässigende Frage sein (rechtspolitisch Koch GA 2002, 703 ff.).
- 17 **b) Eintritt des Erfolges.** Der tatbestandsmäßige Erfolg ist eingetreten, wenn alle ihn konstituierenden Elemente vorliegen. Fehlt es an einem dieser Elemente, so kann der Handlungsort nur durch Tätigkeitsort (es wird dann Versuch vorliegen) oder den vom Täter vorgestellten Erfolgsort begründet werden.
- 18 **c) Erfolg nach der Tätervorstellung.** Fehlt es am Eintritt eines Erfolges, zB weil der Versuch fehlschlägt, so ist Handlungsort auch der Ort, an dem der Erfolg nach der Tätervorstellung eintreten sollte. Vorausgesetzt ist dabei immer, dass es sich um ein Erfolgsdelikt handelt, denn auch der vorgestellte Erfolg muss ein tatbestandsmäßiger sein.

III. Handlungsort bei der Beteiligung

§ 9 Abs. 2 enthält eine zusätzliche („auch“) Regelung für den Handlungsort bei der Beteiligung (§ 14). 19

1. Allgemeines. Die Vorschrift gilt nur für die Fälle der Beteiligung iSd. § 14. Bei mittelbarer Täterschaft (zur Anerkennung dieser Rechtsfigur neben der Regelung des § 14 → § 14 Rn. 87 ff. [Rengier]) gilt § 7 Abs. 1 unmittelbar. Handlungsort ist hier sowohl der Tätigkeitsort des mittelbaren Täters als auch der des Tatmittlers (BGH BGHR StGB § 9 Abs. 1 – Begehungsort 1 – = wistra 1991, 135; RGSt. 67, 130, 138; Jescheck/Weigend § 18 IV 4; LK/Werle/Jeßberger § 9 Rn. 14; Sch/Sch/Eser § 9 Rn. 4; Bergmann, S. 73 f.; Bohnert/Krenberger/Krumm Rn. 10; aA SK StGB/Hoyer § 9 Rn. 5). Der Sinn des § 7 Abs. 2 liegt darin, dem Beteiligten, der selbst den Tatbestand nicht unmittelbar verwirklicht, das Verhalten des (vorgestellten Haupt-) Täters tatortmäßig zuzurechnen, ein Ergebnis, das sich im Grunde genommen schon über § 7 Abs. 1 herbeiführen ließe, da die Beteiligung in Form von Anstiftung oder Beihilfe jedenfalls ein Erfolgsdelikt darstellt. Da es aber schwierig ist, die (vorgestellte Haupt-) Tat als tatbestandsmäßigen Erfolg der Beteiligung im Übrigen zu betrachten, erscheint die Regelung jedenfalls geboten. 20

2. Tätigkeitsort. Handlungsort der Beteiligung ist jedenfalls, wie sich aus § 7 Abs. 1 ergibt, der Ort, an dem der Beteiligte tätig geworden ist oder hätte tätig werden müssen (vgl. EEGStGB Begr. S. 342; Rotberg Rn. 5; Göhler/Gürtler Rn. 7; s. auch BayObLG NZV 2001, 309, 310). Diese Regelung wird durch § 7 Abs. 2 nicht berührt. 21

3. (Haupt-)Tatort. Ort der Handlung des Beteiligten ist schließlich auch der Ort, an dem der Bußgeldtatbestand (von einem anderen Beteiligten – dem vorgestellten Haupttäter) verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte (aus der strafrechtlichen Rspr. vgl. BGH BGHR StGB § 9 – Erfolg 3; OLG Karlsruhe wistra 2001, 229, 230). 22

a) Ort der Tatbestandsverwirklichung. Ort der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes, der die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, ist der **Tätigkeitsort** des sich tatbestandsmäßig verhaltenden anderen Beteiligten sowie der **Ort des Erfolgsintritts**. Veranlasst der sich in X befindliche A den B, der in Y wohnt, dort eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, deren Erfolg in Z eintritt, so hat A sowohl in X als auch in Y und Z gehandelt. 23

b) Tatbestandsverwirklichung nach der Tätervorstellung. Ort der Handlung eines Beteiligten ist ferner auch der Ort, an dem der Bußgeldtatbestand nach seiner Vorstellung von dem anderen Beteiligten verwirklicht werden sollte. Die Vorstellung des Beteiligten kann sich dabei entweder auf den Tätigkeitsort des anderen Beteiligten oder auf den Ort des Erfolgsintritts (→ Rn. 18) beziehen. 24

IV. Vorsatz

Der Vorsatz des Täters muss sich den allgemeinen Regeln entsprechend (→ § 10 Rn. 3 ff. [Rengier]) auf den tatbestandsmäßigen Erfolg erstrecken. Da der Tatort nach hM (→ § 5 Rn. 2 [Rogall]) nicht Bestandteil des Unrechtstatbestandes ist, braucht dieser grundsätzlich (zu Ausnahmen s. OLG Karlsruhe VRS 67, 475, 478 f.; Göhler/Gürtler Rn. 5a; RRH/Förster Rn. 3; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 18.1) nicht vom Vorsatz umfasst zu sein (vgl. dazu statt aller BGHSt. 27, 30, 34 = NJW 1977, 507; Jansen, S. 167; Rotberg Rn. 4; Sch/Sch/Eser § 9 Rn. 15; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 18; LK/Werle/Jeßberger § 9 Rn. 105; Lackner/Kühl/Heger § 9 Rn. 1; MüKo StGB/Ambos § 9 Rn. 43; Bohnert/Krenberger/Krumm Rn. 8; Safferling Rn. 3/5; Satzger Rn. 5/7; Endemann NJW 1966, 2382). Der „Irrtum über den Begehungsort“ ist danach prinzipiell unbeachtlich (Rotberg Rn. 4). Geht man allerdings davon aus, dass die internationalen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts Teil der primären Verhaltensnorm sind (→ § 5 Rn. 2 [Rogall]), können diesbezügliche Fehlvorstellungen des Betroffenen grundsätzlich zu einem Tatbestandsirrtum führen (im Strafrecht nimmt das bekanntlich eine in der Minderheit befindliche Auffassung an, vgl. dazu etwa RGSt. 25, 424, 426 sowie – teils differenzierend – NK/Böse § 9 Rn. 23; ders., FS f. Maiwald, 2010, S. 61, 69 ff.; Oehler Rn. 215, 259; Jakobs Rn. 5/13; Neumann, FS f. Müller-Dietz, 2001, S. 589, 601 ff., 605; Pawlik, FS f. Schroeder, 2006, S. 357, 373; Jeßberger, S. 133; Namavičius, S. 104 ff.; s. auch A. Schneider, S. 81 ff.). Unberührt von alledem bleibt, dass dem Betroffenen bei grenzüberschreitenden Zuwiderhandlungen die Einsicht fehlen kann, etwas Unerlaubtes zu tun (§ 11 Abs. 2), ohne dass ihm dies vorwerfbar ist (vgl. Göhler/Gürtler Rn. 8; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 19; Safferling Rn. 3/5; Satzger Rn. 5/7; Sch/Sch/Eser Vor §§ 3–9 Rn. 79; LK/Werle/Jeßberger Vor § 3 Rn. 453; SSW StGB/Satzger Vor §§ 3–7 Rn. 3). 25

Zweiter Abschnitt. Grundlagen der Ahndung

Vorbemerkungen

Schrifttum: *Brammsen*, Tun oder Unterlassen? Die Bestimmung der strafrechtlichen Verhaltensformen, GA 2003, 193; *Brunner*, Der Täterkreis bei Kartellordnungswidrigkeiten, 1986; *Bublitz*, Die Kausalität bei der leichtfertigen Steuerverkürzung durch den Steuerberater und sonstige Dritte, DStR 1984, 425; *Demuth*, § 1 im System der Straßenverkehrs-Ordnung, 1978; *Dörn*, Leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO) und leichtfertiger Subventionsbetrug (§ 264 Abs. 1, Abs. 3 StGB) durch den Steuerberater, wistra 1994, 215; *Göhler*, Die „Beteiligung“ an einer unvorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit, wistra 1983, 242; *Hecker*, Die abfallstraft- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit für illegale Müllablagerungen Dritter, 1991; *Horn*, Das „Inverkehrbringen“ als Zentralbegriff des Nebenstraftrechts, NJW 1977, 2329; *Kopel*, Die Unterlassung im Recht der Ordnungswidrigkeiten, Diss. Münster 1975; *Mitsch*, Beteiligung an unerlaubter Mobiltelefonbenutzung (§ 23 Abs. 1a StVO), NZV 2011, 281; *Reitz*, Die bußgeldrechtliche Verantwortung des steuerlichen Beraters, DStR 1984, 91; *ders.*, Eine Schlußbemerkung, DStR 1984, 439; *Rodermond*, Leichtfertige Steuerverkürzung durch Steuerberater, 2000; *Rolletschke*, Steuerliche Berater als Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung, wistra 2004, 49; *Sammer*, Die Sorgfaltspflichten im Lebensmittelstraft- und Ordnungswidrigkeitenrecht unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Überlagerung, 1998; *Satzger*, Die eigenhändigen Delikte, Jura 2011, 103; *Schumann*, Zum Einheitstätersystem des § 14 OWiG, 1979; *Spiegel*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kraftfahrers für Fehlreaktionen, DAR 1968, 283; *Stiller*, Der Rechtsirrtum des Steuerberaters und sein Strafbarkeitsrisiko, 2000; *Tiedemann*, Strafrechtliche Grundprobleme im Kartellrecht, NJW 1979, 1849; *ders.*, Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW 1988, 1169; *Wehrle*, Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt – Regreßverbot?, 1986.

Übersicht

	Rn.
I. Überblick	1
II. Der Begriff der Handlung	3
III. Objektive Bedingungen der Ahndbarkeit, Ahndungsausschließungs- und Ahndungsaufhebungsgründe	9
IV. Deliktstypen	14
1. Erfolgsdelikte	14
2. Tätigkeitsdelikte	16
3. Allgemein-, Sonder- und eigenhändige Delikte	17
a) Allgemeindelikte	17
b) Sonderdelikte	18
c) Eigenhändige Delikte	22
4. Blankett- und Mischtatbestände	23

I. Überblick

- Der die „Grundlagen der Ahndung“ regelnde zweite Abschnitt (§§ 8 bis 16) entspricht im Wesentlichen dem strafrechtlichen Abschnitt über „Die Tat“ (§§ 13 bis 35 StGB). Wie im Strafrecht setzt die ahndbare Tat (vgl. schon → Einl. Rn. 167 ff.) zunächst eine Handlung, dh ein willensgetragenes menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen) voraus (→ Rn. 3 ff.). Ferner muss die Tat entsprechend dem dreistufigen Verbrechensaufbau tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft sein; auch dürfen sonstige Ahndbarkeitsvoraussetzungen wie insbesondere objektive Ahndbarkeitsbedingungen (→ Rn. 9 ff.) nicht fehlen.
- Der Tatbestandsstufe fällt die Aufgabe zu, die für das typische Unrecht konstitutiven Merkmale zu erfassen (→ § 11 Rn. 28). Dazu gehören die objektiven Tatbestandsmerkmale (→ § 11 Rn. 11) – wozu bei Fahrlässigkeitsdelikten auch die objektiven Fahrlässigkeitselemente zählen (→ § 10 Rn. 18 bis 38) – sowie die subjektiven Tatbestandsmerkmale (Vorsatz, Absichten; → § 10 Rn. 6 ff.). In zahlreichen Fällen bereitet die Frage Schwierigkeiten, ob und inwieweit bestimmte Merkmale Tatbestands- oder Rechtfertigungscharakter haben, nämlich insbesondere bei der behördlichen Genehmigung (→ vor § 15 Rn. 15 ff.), beim sozialadäquaten und erlaubt riskanten Verhalten (→ vor § 15 Rn. 35 ff.), beim Handeln „ohne (besonderen) Grund“ (→ vor § 15 Rn. 42 ff.), beim Merkmal „unbefugt“ (→ vor § 15 Rn. 49) und bei den sog. gesamtatbewertenden Merkmalen (→ § 11 Rn. 45 ff.). Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme stellen sich im Ordnungswidrigkeitenrecht vor allem deshalb verhältnismäßig selten, weil Erfolgsdelikte (→ Rn. 14 f.) die Ausnahme sind. Grundsätzlich gelten hier die strafrechtlichen Zurechnungsregeln (s. nur *Sch/Sch-Eisele* vor § 13 Rn. 71 ff.) entsprechend (→ § 10 Rn. 13, 17, 30, 32 ff.;

ferner → § 10 Rn. 22; → vor § 15 Rn. 39 ff. mit dem Versuch, die Lehre von der Sozialadäquanz und vom erlaubten Risiko für Tätigkeitsdelikte fruchtbar zu machen). Der Komplex der Rechtfertigungs-, Schuldtausschließungs- und Entschuldigungsgründe ist auch im Ordnungswidrigkeitenrecht nur unvollständig geregelt (näher → vor § 15); der Ausschnitt, den das StGB in den §§ 32 bis 35 StGB besonders regelt, beschränkt sich im OWiG auf die §§ 15, 16.

II. Der Begriff der Handlung

Auch im Ordnungswidrigkeitenrecht kommt dem Handlungsbegriff in praktischer Hinsicht 3 die Funktion zu, bestimmte Geschehensabläufe als Nichthandlungen von vornherein dem Bereich tatbestandsmäßigen Verhaltens zu entziehen. Der Streit um die strafrechtlichen Handlungslehren (näher *Sch/Sch-Eisele* vor § 13 Rn. 23 ff.; LK-Walter vor § 13 Rn. 21 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 128 ff.; *Roxin* AT I § 8) ist vor diesem Hintergrund unbedeutend.

Handlungsfähig und damit tätertauglich sind nur natürliche Personen ohne Rücksicht auf 4 ihr Alter und ihre Schuldfähigkeit, nicht jedoch juristische Personen und Personenverbände, weil diese keinen natürlichen Willen bilden können (hM; BVerfGE 20, 323, 336 = NJW 1967, 195; BTDrucks. 12/192, S. 32; BayObLG NJW 1972, 1771, 1772; OLG Dresden NStZ 1997, 348, 349; LK-Walter vor § 13 Rn. 30; *Roxin* AT I § 8 Rn. 58 ff.; *Rebmann/Roth/Herrmann* vor § 1 Rn. 46; *Mitsch* § 7 Rn. 8, 18; *Göhler* vor § 1 Rn. 31; aA *Tiedemann* NJW 1988, 1169, 1172; *Dannecker/Biermann* GWB vor § 81 Rn. 119; erg. *Rengier* AT § 7 Rn. 9). Zu den möglichen Sanktionen gegen Verbände und deren Organe und Vertreter s. die §§ 9, 29, 29a, 30.

Als Handlung ist jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare Verhalten 5 (Tun oder Unterlassen), kurz: jedes willentliche menschliche Verhalten zu verstehen (*Rengier* AT § 7 Rn. 8, 10 ff.). Nichthandlungen stellen vor allem die bloßen **Reflexbewegungen** dar, welche als rein physiologische Vorgänge des sensitiv-somatischen Bereichs ohne Mitwirkung der Geisteskräfte, also ohne Zwischenschaltung irgendeiner willentlichen Steuerung, ablaufen und deshalb der Beherrschbarkeit durch den Willen entzogen sind (vgl. OLG Hamburg JR 1950, 408, 409; OLG Hamm NJW 1975, 657; OLG Frankfurt VRS 28, 364, 365; 66, 372, 373; OLG Schleswig VRS 64, 429, 430; *Spiegel* DAR 1968, 283 ff.). Bei Körperbewegungen im Zustand des Schlafs, der Hypnose oder der Ohnmacht sowie bei rein instinktiven Schreckreaktionen, die jeder Willensbeherrschung entzogen sind, liegen folglich keine Handlungen vor. Auch der epileptische, ev. mit Bewusstlosigkeit einhergehende, Anfall ist eine Nichthandlung (vgl. BGHSt. 40, 341, 343 = NJW 1995, 795; OLG Schleswig VRS 64, 429, 431). Ein zur Besinnungslosigkeit führender Hustenschlag schließt schon die Handlung und nicht erst das Verschulden aus (entgegen AG Braunschweig DAR 1973, 191).

Freilich muss in solchen Fällen geprüft werden, ob die Ahndbarkeit auf ein **früheres vorwerf-** 6 **bares Verhalten** gestützt werden kann (zB Weiterfahren trotz spürbarer Ermüdungserscheinungen bzw. trotz erster Anzeichen eines nahenden epileptischen Anfalls). Nach BGHSt. 23, 156 = NJW 1970, 520 besteht der wissenschaftliche Erfahrungssatz, dass ein Kraftfahrer, bevor er am Steuer seines Fahrzeugs während der Fahrt einschläft, stets deutliche Zeichen der Ermüdung an sich wahrnimmt oder wenigstens wahrnehmen kann. Da es idR um fahrlässige Erfolgsdelikte geht (ordnungswidrigkeitenrechtlich vor allem um § 1 Abs. 2 StVO), wird man insoweit, wie BGHSt. 40, 341, 343 = NJW 1995, 795 richtig erkennt, kaum einmal die im Einzelnen umstrittenen – möglicherweise auch bezüglich der Handlungsfähigkeit geltenden (SK StGB-Rudolphi § 20 Rn. 29a mwN) – Grundsätze der actio libera in causa (→ § 10 Rn. 25; → § 12 Rn. 26 ff.; vgl. ferner → § 16 Rn. 58 ff.) bemühen müssen, deren Anwendung das OLG Schleswig erwogen hat (VRS 64, 429, 431).

Von den unwillentlich ablaufenden Reflexbewegungen müssen die sog. **(halb-)automatisier-** 7 **ten Verhaltensweisen** unterschieden werden (Spontanreaktionen, Kurzschlusshandlungen). Derartige Steuerungsvorgänge sind dadurch gekennzeichnet, dass ein gegebener Reiz bestimmte Verhaltensmuster mehr oder weniger automatisch auslöst. Im Hinblick auf die Handlungsqualität solchen Verhaltens (bejahend auch BGH Beschl. v. 20.6.1984 – 2 StR 329/84 S. 6; LK-Walter vor § 13 Rn. 37) ist entscheidend, dass die (impulsive) Reaktion dem regulierenden Zugriff des steuernden Bewusstseins offenbleibt (*Spiegel* DAR 1968, 283, 285). Daher handelt, wer vor einem auftauchenden Hindernis (Tier) impulsiv ausweicht (OLG Frankfurt VRS 28, 364) oder bremst (OLG Frankfurt VRS 66, 372), oder wer auf das Hineinfliegen eines Gegenstandes in das Auge durch ruckartige Abwehrbewegungen reagiert (OLG Hamm NJW 1975, 657). Die Möglichkeit willentlicher Einflussnahme erkennt man hier daran, dass sich sachgerechte (nicht automatische) Reaktionen im Wege einer gewissen Selbstbeherrschung einüben lassen. Aus

diesem Grunde kann man die Reaktion auf einen Insektenstich nicht ohne weiteres mit dem Zusammenzucken beim Berühren einer elektrischen Leitung vergleichen (ebenso *Roxin AT I* § 8 Rn. 67; *Kühl* § 2 Rn. 7; aA *Sch/Sch-Eisele* vor § 13 Rn. 40); letztlich sind hier aber die Umstände des Einzelfalles wie die Art des Stiches und die Stärke des Stromstoßes entscheidend.

- 8 Keine Handlungen sind Verhaltensweisen, die durch äußere unwiderstehliche Gewalt erzwungen werden (**vis absoluta**). Demgegenüber lässt die Gewalt, die den Willen lediglich beugt (*vis compulsiva*), die Handlungsqualität unberührt.

III. Objektive Bedingungen der Ahndbarkeit, Ahndungsausschließungs- und Ahndungsaufhebungsgründe

- 9 Entsprechend den im Einzelnen umstrittenen objektiven Strafbarkeitsbedingungen (*Sch/Sch-Eisele* vor § 13 Rn. 124 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 206 ff.; *Jescheck/Weigend* § 53) gibt es auch im Ordnungswidrigkeitenrecht **objektive Bedingungen der Ahndbarkeit** (*Göhler* § 11 Rn. 17; *Rebmann/Roth/Herrmann* vor § 1 Rn. 22). Diese Merkmale stehen außerhalb des eigentlichen Unrechtstatbestandes, gehören aber zu den materiellen Ahndbarkeitsvoraussetzungen. Der Gesetzgeber sieht in solchen Fällen trotz einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und vorwerfbaren Handlung nur dann ein Ahndungsbedürfnis, wenn die objektive Bedingung auch eingetreten ist. Die praktische Bedeutung (vgl. *Sch/Sch-Eisele* vor § 13 Rn. 126) der Ahndbarkeitsbedingungen besteht vor allem darin, dass sich Vorsatz und Fahrlässigkeit auf sie nicht zu erstrecken brauchen und deshalb auch entsprechende Irrtümer unbeachtlich sind.
- 10 Ob ein bestimmtes Merkmal zu den objektiven Ahndbarkeitsbedingungen zählt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Es muss sich wirklich um einen Umstand handeln, der erst das Ahndungsbedürfnis und nicht schon die Ahndungsbegründung betrifft. Einschlägige Fälle sind selten. Grundsätzlich sollten derartige Bedingungen wegen des Schuldprinzips (→ Einl. Rn. 123) auch nur mit Zurückhaltung angenommen werden. Das wichtigste Beispiel für eine objektive Ahndbarkeitsbedingung stellt die betriebliche Zuwiderhandlung in § 130 Abs. 1 dar (→ § 130 Rn. 77 f.; BGH wistra 1982, 73, 75). Ebenso gehört nach hM die Rauschtat in § 122 dazu (vgl. → § 122 Rn. 7 ff.).
- 11 Neuerdings werden in bestimmten Fällen der Verwaltungsakzessorietät Ahndbarkeitsbedingungen (auch Ahndungsaufhebungs- und Ahndungsausschließungsgründe) angenommen, sofern sich ein ungenehmigtes Verhalten später als rechtmäßig oder ein genehmigtes Verhalten später als rechtswidrig erweist (→ vor § 15 Rn. 24).
- 12 Teilweise wird die Rechtmäßigkeit eines vollziehbaren Verbots oder einer vollziehbaren Auflage zu den objektiven Bedingungen gezählt (*Erbs/Kohlhaas/Wache* VersammlG § 25 Rn. 6, § 29 Rn. 4, 16). Die Bedeutung dieser nicht näher begründeten Auffassung ist unklar. Wenn damit gesagt werden soll, dass sich Vorsatz und Fahrlässigkeit auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nicht zu beziehen brauchen, so ist dies insoweit richtig, als der subjektive Tatbestand nur die Tatsache der Anordnung und die verwaltungsrechtliche Wirksamkeit der Verfügung umfassen muss (→ § 11 Rn. 14, 18). Die Meinung aber, dass die (materielle) Rechtmäßigkeit des Verbots oder der Auflage eine objektive Bedingung der Ahndbarkeit darstelle, widerspricht der hM (zum VersammlG s. OLG Oldenburg MDR 1980, 255; OLG Stuttgart NJW 1989, 1870, 1872; ferner *Göhler* § 11 Rn. 17), die in solchen Fällen den strafrechtlichen Instanzen gerade keine materielle Prüfungskompetenz gewährt (näher zur Problematik → vor § 15 Rn. 21 ff.).
- 13 **Ahndungsausschließungsgründe** spielen im Ordnungswidrigkeitenrecht bisher keine Rolle; doch ist auf die Diskussion zur Verwaltungsakzessorietät hinzuweisen (→ Rn. 12). Als **Ahndungsaufhebungsgründe** sind vor allem der Rücktritt vom Versuch (→ § 13 Abs. 3, 4) und die tätige Reue (→ § 13 Rn. 68) zu nennen (vgl. ferner → Rn. 12 und → § 14 Rn. 46). Zu den strafrechtlichen Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen s. *Sch/Sch-Lenckner/Sternberg-Lieben* vor § 32 Rn. 127 ff.

IV. Deliktstypen

- 14 **1. Erfolgsdelikte.** Erfolgsdelikte sind Tatbestände, bei denen zur Tatbestandserfüllung neben der Handlung ein davon abtrennbarer äußerer Erfolg gehört, der auch ein konkreter Gefahrerfolg sein kann. Nur bei ihnen stellen sich Kausalitätsfragen und spielen Zurechnungsprobleme eine große Rolle (vgl. → § 10 Rn. 13, 17, 30, 32 ff.). Ferner sollen nur sie nach einer bestimmten Ansicht durch Unterlassen verwirklicht werden können (→ § 8 Rn. 9 ff.). Auch in der Diskussion um die *actio libera in causa* und *actio illicita in causa* erlangt dieser Deliktstyp Bedeutung (→ Rn. 6; → § 12 Rn. 29 f.; → § 16 Rn. 61 f.). Vgl. ferner → § 31 Rn. 24.